

IDW
Institut der Wirtschaftsprüfer
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Dr. Michael Thaut

Fon: +49 (0)711 585 20-123

michael.thaut@kmkoll.de

27. September 2012

Stellungnahme zum IDW ERS HFA 34

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum IDW ERS HFA 34 abgeben zu können.

1. Rz. 17

Die Rückstellung entspricht m. E. nicht dem Erfüllungsbetrag, sondern dem (ggf.) abgezinsten Erfüllungsbetrag. Eine Abzinsung des Erfüllungsbetrags erfolgt, sofern die Restlaufzeit höher als ein Jahr ist. Für dieses Verständnis spricht zum einen der Wortlaut „Erfüllungsbetrag“. Dies ist der Betrag, mit dem die Verpflichtung bei Fälligkeit erfüllt wird (vgl. Begründung zum RegE, S. 114). Zudem hat der Begriff des Erfüllungsbetrags aufgrund des BilMoG den Begriff des Rückzahlungsbetrags ersetzt. Es handelt sich um den Nominalbetrag der Verpflichtung, der unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen zu bestimmen ist.

2. Rz. 12

Gemäß § 253 Absätze 1 und 2 i. V. m. § 277 Absatz 5 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen, wobei Aufwendungen aus der Abzinsung gesondert unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen sind.

Zunächst ist zu konstatieren, dass aus dieser Vorschrift zumindest nicht eindeutig entnehmbar ist, wie der Zinsaufwand zu ermitteln ist. Nach dem Wortlaut bestimmt jedoch die **Abzinsung des zum Bilanzstichtag anzusetzenden Erfüllungsbetrags** die Höhe des Zinsaufwands. Naheliegend ist daher, den Zinsaufwand wie folgt zu ermitteln (nachfolgend als **Abzinsungsformel** bezeichnet):

$$\text{Zinsaufwand im Wirtschaftsjahr} = \text{Rückstellung am Bilanzstichtag} - \text{Rückstellung am Bilanzstichtag}/(1+\text{Zins})$$

Der Zinsaufwand wird ermittelt, indem von der Rückstellung am Bilanzstichtag die um ein weiteres Jahr abgezinsten Rückstellung subtrahiert wird. Darin spiegelt sich die Rückstellungszuführung wieder, die aufgrund der Verkürzung der Restlaufzeit bzw. der entsprechend geringeren Abzinsung gegenüber dem Vorjahr ent-

standen ist. Durch diese Ermittlung wird auch der retrospektiven Blickweise des HGB Rechnung getragen, bei dem die Bestimmung des operativen Aufwands und des Zinsaufwandes zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgt.

Die in Rz. 12 des IDW ERS HFA 34 vorgesehene Regelung entspricht m. E. einer prospektiven Betrachtungsweise nach IFRS, bei der der voraussichtliche Zinsaufwand zu Beginn des Geschäftsjahres ermittelt wird. Denn der Zinsaufwand soll durch Aufzinsung der letztjährigen Rückstellung ermittelt werden (nachfolgend als **Aufzinsungsformel** bezeichnet). Bemessungsgrundlage für den Zinsaufwand ist hier somit der Erfüllungsbetrag des letzten Bilanzstichtags.

Zinsaufwand im Wirtschaftsjahr = Rückstellung am letzten Bilanzstichtag (bzw. zu Jahresbeginn) * Zins

Beide Formeln führen zu demselben Zinsaufwand, wenn sich der Erfüllungsbetrag des letzten Bilanzstichtags zum aktuellen Bilanzstichtag nicht verändert hat.¹ Sollte sich jedoch der Erfüllungsbetrag geändert haben, so unterscheiden sich die nach den Formeln berechneten Zinsaufwendungen. Dieses Ergebnis wird nachfolgend abgeleitet.

Tabelle 1: Ermittlung des Zinsaufwands anhand eines Beispiels (Beträge in €)

	Erfüllungsbetrag zum 31.12.2014 am Stichtag	Rückstellung = Barwert des Erfüllungsbetrags	Operatives Ergebnis	Zins- aufwand
31.12.2012	1.100,00	1.017,01	1.017,01	0
31.12.2013	1.100,00	1.057,69	0	40,68
31.12.2014	1.100,00		0	42,31
		Summe	1.017,01	82,99

Im Beispiel wird ein Erfüllungsbetrag am 31.12.2014 in Höhe von € 1.100,00 unterstellt. Er ist von künftigen Preis- oder Kostensteigerungen abhängig. Diese Steigerungen werden im Beispiel schon an den zwei Bilanzstichtagen vor Fälligkeit 31.12.2012 und 31.12.2013 in genau der Höhe antizipiert, wie diese in diesen Jahren eintreffen.

Die Rückstellung bzw. der Barwert des Erfüllungsbetrags zum 31.12.2012 ergibt sich dann unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 4 % zu € 1.017,01 ($= € 1.100,00 / 1,04^2$). Dieser Betrag ist im operativen Ergebnis zu zeigen. Im Folgejahr beträgt die Rückstellung bzw. der Barwert des Erfüllungsbetrags € 1.057,69. Der Zinsaufwand entspricht der Rückstellungszuführung in Höhe von € 40,68, da sich der Erfüllungsbetrag nicht verändert hat. Zum 31.12.2014 ergibt sich der Zinsaufwand entsprechend zu € 42,31. Insgesamt über alle Wirtschaftsjahre wurden damit € 1.017,01 im operativen Ergebnis (= Barwert des Erfüllungsbetrags) und im Finanzergebnis € 82,99 (Erfüllungsbetrag € 1.100,00 - Barwert des Erfüllungsbetrags € 1.017,01) aufgezeigt.

In diesem Fall könnte das Finanzergebnis per 31.12.2013 auch ermittelt werden, indem entweder die Rückstellung am 31.12.2013 um ein Jahr abgezinst und von der Rückstellung zum 31.12.2013 subtrahiert wird: $€ 1.057,69 - € 1.057,69 / 1,04 = € 40,68$ (oben genannte „Abzinsungsformel“) oder die Rückstellung des Vorjahres um ein Jahr aufgezinst wird: $€ 1.017,01 * 0,04 = € 40,68$ (oben genannte „Aufzinsungsformel“). Insoweit würde die Anwendung sowohl der Abzinsungsformel als auch der Aufzinsungsformel zum richtigen Ergebnis führen.

Sollte allerdings der Erfüllungsbetrag bzw. die ihm zugrunde liegenden Preis- bzw. Kostensteigerungen in falscher Höhe geschätzt worden sein, führen beide Formeln zu unterschiedlichen Ergebnissen. Im Beispiel sollen zum 31.12.2012 die künftig eintreffenden Preis- bzw. Kostensteigerungen unterschätzt werden, als Erfüllungsbetrag wird zum 31.12.2012 € 1.000,00 angesetzt (Unterschätzung € 100).

¹ Änderungen des Rechnungszinses bleiben bei dieser Überlegung unberücksichtigt, da der daraus resultierende Zinsaufwand entweder im operativen oder im Finanzergebnis erfasst werden darf.

Tabelle 2: Zinsaufwand bei Anwendung der Aufzinsungsformel (Beträge in €)

	Erfüllungsbetrag zum 31.12.2014 am Stichtag	Rückstellung = Barwert des Erfüllungsbetrags	Operatives Ergebnis	Zins- aufwand
31.12.2012	1.000,00	924,56	924,56	0
31.12.2013	1.100,00	1.057,69	96,15	36,98
31.12.2014	1.100,00		0	42,31
		Summe	1.020,71	79,29

Die Rückstellung zum 31.12.2012 beträgt nun € 924,56 (= € 1.000,00 / 1,04²) und entspricht dem operativen Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2012. Nach der Aufzinsungsformel beträgt der Zinsaufwand im Wirtschaftsjahr 2013 € 924,56 * 0,04 = € 36,98. Die Saldogröße aus Rückstellungsveränderung und Zinsaufwand ist der operative Aufwand, welcher sich auf € 96,15 bezieht. In Summe über alle Perioden werden nun im operativen Ergebnis € 1.020,71 und im Zinsergebnis € 79,29 verbucht. Die Fehlschätzung des Erfüllungsbetrags zum 31.12.2012 bewirkt eine geringfügige Verschiebung des Zinsaufwands zulasten des operativen Ergebnisses. Denn über alle Wirtschaftsjahre betrachtet müsste der Barwert des Erfüllungsbetrags in Höhe von € 1.017,01 im operativen Ergebnis und die Zinsdifferenz in Höhe von € 82,99 im Zinsergebnis verbucht werden.

Die Abzinsungsformel führt hingegen zu einem Ergebnis, als wäre die Fehleinschätzung des Erfüllungsbetrags nicht vorgenommen worden. Nach dieser wird der Zinsaufwand am 31.12.2013 wie folgt ermittelt:

Rückstellung zum 31.12.2013 - Rückstellung zum 31.12.2013 / (1 + Zins) = € 1057,69 - € 1057,69 / 1,04 = € 40,68. Das operative Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2013 ergibt sich entsprechend zu € 92,46 (€ 1.057,69 - € 924,56 - € 40,68). In Summe werden so trotz der zwischenzeitlichen Fehlschätzung des Erfüllungsbetrags der Barwert des Erfüllungsbetrags im operativen Ergebnis und der Wert aus der Abzinsung im Finanzergebnis aufgezeigt (vgl. nachfolgende Tabelle 3).

Tabelle 3: Zinsaufwand bei Anwendung der Abzinsungsformel (Beträge in €)

	Erfüllungsbetrag zum 31.12.2014 am Stichtag	Rückstellung = Barwert des Erfüllungsbetrags	Operatives Ergebnis	Zins- aufwand
31.12.2012	1.000,00	924,56	924,56	0,00
31.12.2013	1.100,00	1.057,69	92,46	40,68
31.12.2014	1.100,00		0,00	42,31
		Summe	1.017,01	82,99

Insgesamt ist m. E. die Abzinsungsformel, bei der die Bemessungsgrundlage der Erfüllungsbetrag am jeweils aktuellen Bilanzstichtag ist, näher am Wortlaut des § 253 Absätze 1 und 2 und § 277 Absatz 5 HGB als die Aufzinsungsformel in Rz. 12 des Entwurfs. Die Verwendung der Abzinsungsformel führt zudem dazu, dass Fehlschätzungen des Erfüllungsbetrags zu geringeren Verschiebungen zwischen dem operativen und dem Zinsaufwands in Summe über alle Wirtschaftsjahre führt. Zudem wäre der Zinsaufwand bei gleicher Rückstellung und Restlaufzeit der Verpflichtung bei verschiedenen Unternehmen identisch (Vergleichbarkeit). In der Abzinsungsformel spiegelt sich auch die retrospektive Betrachtungsweise des HGB wieder, die Aufzinsungsformel entspricht eher der Betrachtungsweise nach IFRS. Dass nur die Aufzinsungsformel – wie in Rz. 12 des IDW ERS HFA 34 vorgesehen – zulässig sein soll, ist aus der Formulierung in § 253 Absätze 1 und 2 und § 277 Absatz 5 HGB nicht zu entnehmen.

Neben der Aufzinsungsformel ist daher m. E. auch die Abzinsungsformel zuzulassen (oder es wäre zumindest eine Formulierung aufzunehmen, wonach nicht nur die Aufzinsungsformel zulässig ist).

Dies gilt umso mehr, als zur Ermittlung des Zinsaufwands – vermutlich aus Wesentlichkeitsüberlegungen heraus – weitgehende Freiheiten in Rz. 12 des Entwurfs bezüglich der zeitlichen Erfassung einer Veränderung des Verpflichtungsumfangs und des Verbrauchs der Rückstellung eingeräumt werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass nur „fiktive“ Zinsen als Zinsaufwand angesetzt werden. So ist der anzuwendende Zinssatz ein 7-Jahres-Durchschnittszins, der am Kapitalmarkt zum Bewertungsstichtag nicht erzielt werden kann. Es ist auch nicht zwingend die Rückstellung, die in der Handelsbilanz verbucht ist, Zinsträger bzw.

Bemessungsgrundlage für den Zinsaufwand. Im Fall einer Pensionsrückstellung ist es vielmehr die Soll-Rückstellung bzw. der abgezinste Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Absätze 1 und 2 HGB ohne Berücksichtigung der Übergangsregelung nach Art 67 Absatz 1 EGHGB, welche eine Verteilung des aufgrund des Umstiegs auf das BilMoG ergebenden Differenzbetrags zulässt. Hier wäre die verbuchte Rückstellung in der Handelsbilanz niedriger als die Soll-Rückstellung bzw. der abgezinste Erfüllungsbetrag, die Bemessungsgrundlage für den Zinsaufwand ist die höhere Soll-Rückstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Thaut
Diplom-Kaufmann